

Geschäftsordnung der Fachausschüsse

des

Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V.

(Stand: 19. Februar 2019)

§ 1 - Zweck

Die Fachausschüsse des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V. handeln in Erfüllung des Verbandszweckes des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V., der sich aus § 2 der Satzung des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V. ergibt.

§ 2 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Fachausschüsse des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V. entsenden. Außerordentliche Mitglieder können eine Vertreterin/einen Vertreter in die Fachausschüsse des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V. entsenden.

§ 3 Sitzungen

Sitzungen eines jeden Fachausschusses finden mindestens zweimal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Fachausschusses weitere Sitzungen einberufen werden.

Die Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses legen die Termine für die turnusmäßigen Fachausschusssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.

Der Vorstand des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V. setzt die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter ein.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Sitzungsleiter aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Fachausschussmitglieder enthalten, die bis 21 Tage vor der Sitzung bei der Sitzungsleiterin/beim Sitzungsleiter eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Fachausschussmitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.

Der Fachausschuss kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachausschussmitglieder über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Fachausschusses werden vom Sitzungsleiter geleitet.

§ 7 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Fachausschussmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachausschussmitglieder zustimmt.

§ 8 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Fachausschüssen anwesenden Mitglieder berechtigt.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachausschussmitglieder als angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

§ 9 Niederschrift

Über Fachausschusssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Fachausschussmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Jedem Fachausschussmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes stimmberechtigte Fachausschussmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Fachausschussversammlung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.



(Benno Schrief)

Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik.



(Wolfgang Lang)

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik



(Christoph Münz)

Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik
